



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 2012

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
203	2. 3. 2012	Verfahren für die Überprüfung der finanziellen Verhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landesverwaltung NRW	162
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
20520	20. 3. 2012	Anmietungen von Liegenschaften für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen	162
		Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	29. 2. 2012	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	163
2160	8. 3. 2012	Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	164
2160	11. 4. 2012	Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe	164
22	31. 5. 2011	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW Landesprogramms Kultur und Schule	164
223	10. 2. 2012	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland vom 10.2.2012	164
		RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr	
2370	21. 3. 2012	Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB)	165
2374	22. 2. 2012	Wohngeld	165

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Inneres und Kommunales	
12. 3. 2012	Bek. – Öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses des Petitionsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen	166
13. 4. 2012	Bek. – Bekanntmachung des Postunternehmens, bei dem zur Wahl des 16. nordrhein-westfälischen Landtags am 13. Mai 2012 Wahlbriefe unentgeltlich eingeliefert werden können	167
	Landschaftsverband Rheinland	
5. 3. 2012	Bek. – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln	167
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
6. 3. 2012	Bek. – 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung einer Nachfolgerin	167

I.**203**

**Verfahren
für die Überprüfung der finanziellen Verhältnisse
der Beamtinnen und Beamten sowie
der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der
Landesverwaltung NRW**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 1110 – 102.10.3 – IV C 2 –
v. 2.3.2012

1**Einleitung**

Im Rahmen der Berechnung und Zahlung der Bezüge bzw. des Entgelts für die Beschäftigten in der Landesverwaltung NRW ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV NRW) auch zuständig für die Abwicklung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, die Abwicklung von Abtretungen von Forderungen und die Information der Dienststellen über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung des Verfahrens mangels Masse und die Information über Abgaben eidesstattlicher Versicherungen.

Für die Wahrnehmung ihrer Personalverantwortung sind die Dienststellen über diese Daten zu informieren.

Zur Gewährleistung landeseinheitlicher, verhältnismäßiger und zeitnaher Informationen ist dieser Erlass zugrunde zu legen.

2**Geltungsbereich**

Der Erlass findet Anwendung bei Personen in einem Beamten-, Richter- sowie Arbeitnehmerverhältnis zum Land NRW, hinsichtlich derer Bezüge-/Entgeltforderungen dem LBV NRW als Drittschuldner Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse oder Abtretungen vorliegen. Darüber hinaus bezieht sich das Verfahren auf solche Personen nach Satz 1, bei denen das LBV NRW Kenntnis über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse sowie die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erlangt hat.

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt diese Regelung nicht; bei diesem Personenkreis unterbleiben daher Mitteilungen des LBV NRW.

3**Inhalt der Datenweitergabe****3.1**

Insolvenzverfahren, eidesstattliche Versicherung

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse sowie die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung sind der jeweiligen personalaktenführenden Stelle vom LBV NRW in jedem Einzelfall unverzüglich gesondert mitzuteilen.

3.2

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Abtretungserklärungen

3.2.1

Von Seiten des LBV NRW werden beim Eingang von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Abtretungserklärungen grundsätzlich keine Einzelmeldungen mehr initiiert.

Den personalaktenführenden Stellen wird in einem ersten Schritt vierteljährlich – beginnend ab dem 31.3.2012 – eine Liste zur Verfügung gestellt, die auf je einem Blatt zunächst lediglich Namen, Vornamen, Personalnummer und Beschäftigungsdienststelle der Person enthält, deren Bezüge-/Entgeltforderungen gepfändet oder abgetreten wurden. Die Höhe der Forderungen und der einbehaltenen Beträge werden nicht angegeben. Von der Mitteilung ausgeschlossen sind Pfändungen und Abtretungen wegen einer oder mehrerer Forderungen, die den Betrag von insgesamt 300 Euro nicht übersteigen (Bagatellgrenze). Soweit hierdurch – z.B. nach einem Personalgespräch – weitere Angaben erforderlich werden sollten, können

diese in einem zweiten Schritt gesondert beim LBV NRW angefordert werden.

3.2.2

Anlassbezogene – schriftliche – Abfragen werden vom LBV NRW im Einzelfall beantwortet. Das gilt insbesondere für Disziplinarverfahren.

4**Sonderregelung**

Bei Vollstreckungsmaßnahmen, die von Finanzbehörden vorgenommen werden, darf wegen des Steuergeheimnisses grundsätzlich keine Mitteilung erfolgen.

§ 49 Beamtenstatusgesetz (Übermittlungen bei Strafverfahren) bleibt hiervon unberührt.

Auf kommunale Beiträge und Gebühren ist das Steuergeheimnis nicht anwendbar; insoweit sind entsprechende Mitteilungen des LBV NRW an die personalaktenführenden Dienststellen zulässig.

5**Datentransfer**

Mündliche Auskünfte des LBV NRW sind unzulässig. Die schriftlichen Mitteilungen sind in einem verschlossenen Briefumschlag mit dem Aufdruck „Personalsache – vertraulich“ per Dienstpost an die Adressaten gem. Nummer 6 zu übersenden.

Über eine elektronische Weitergabe der Daten wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden, wenn die Sicherheit des Datentransfers gewährleistet ist.

6**Adressaten**

Die Mitteilung des LBV NRW ist an die jeweilige Leitung oder Vertretung im Amt der personalaktenführenden Stelle zu richten. Auf die Verschwiegenheitspflicht wird besonders hingewiesen.

7**Aufbewahrung der Mitteilungen**

Die Listen und Mitteilungen sind nach der Überprüfung durch die jeweilige personalaktenführende Stelle zu vernichten, sofern nicht Einzelinformationen aufgrund weiterer Erkenntnisse in die Personalakte (Grundakte) der betroffenen Beschäftigten aufzunehmen sind.

8**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Dieser Erlass tritt am 15.3.2012 in Kraft. Vereinbarungen zwischen dem LBV NRW und anderen Dienststellen werden hiermit aufgehoben. Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 14.3.2017 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 162

20520

**Anmietungen von Liegenschaften für die Polizei
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 55-23.00.02 –
v. 20.3.2012

Der RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 29.9.2010 (MBl. NRW. S. 766) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der dritte Absatz gestrichen.
2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3.**Verfahren zur Anmietung von Liegenschaften****a) Grundsatz**

Beabsichtigt die Behörde, eine Liegenschaft anzumieten, ist zunächst eine Kostenschätzung vorzunehmen und sicherzustellen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können.

Anschließend ist im Wege einer Markterkundung zu ermitteln, ob eine geeignete Bestandsliegenschaft, für deren Nutzung es keiner wesentlichen nutzerspezifischen Umbauarbeiten bedarf, am Markt zur Verfügung steht. Grundsätzlich sind Umbauarbeiten dann als wesentlich anzusehen, wenn der erforderliche nutzerspezifische Umbaufwand 10 % der Miete über die Vertragslaufzeit überschreitet oder/und die Errichtung von polizeilichen Sonderbereichen, wie beispielsweise Gewahrsame, Leitstellen oder Laborbereiche, vorgesehen ist. Bei Anmietungen bis ca. 400 qm Mietfläche kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der vorgenannte Prozentsatz nicht überschritten wird.

Steht eine geeignete Bestandsliegenschaft, für deren Nutzung es keiner wesentlichen nutzerspezifischen Umbauarbeiten bedarf, am Markt zur Anmietung zur Verfügung, so regelt sich das Verfahren wie nachfolgend unter b) vorgegeben. Abweichend hiervon ist bei Anmietungen bis ca. 100 qm Mietfläche (Kleinstanmietungen) kein Interessenbekundungsverfahren, sondern lediglich eine formlose Marktschau durchzuführen.

Steht keine geeignete Bestandsliegenschaft am Markt zur Verfügung bzw. lässt sich dies im Rahmen der Markterkundung nicht eindeutig klären, ist grundsätzlich ein Vergabeverfahren durchzuführen, wie nachfolgend unter c) vorgegeben.

b) Anmietung von Bestandsliegenschaften über 100 qm Mietfläche ohne wesentlichen nutzerspezifischen Umbaubedarf

Bei diesen Anmietungsvorgängen ist ein zweistufiges Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. In einer ersten Stufe erfolgt die Veröffentlichung eines an örtliche Gegebenheiten angepassten standardisierten Textes. Dieser beinhaltet u. a. die grundsätzlichen Auswahlkriterien und ist in geeigneten örtlichen sowie überörtlichen Medien zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass lediglich die Anmietung von geeigneten, d.h. nur unwesentlich baulich anzupassenden Bestandsgebäuden in Frage kommt. In der zweiten Stufe erhalten Interessenten, deren Liegenschaft geeignet ist, standardisierte textliche Angaben zu polizeispezifischen Anforderungen an die Liegenschaft. Auf dieser Grundlage erstellte Mietangebote werden nach vorgegebenen Kriterien bewertet. Ein Muster der Bewertungsmatrix und die vorgenannten Standardtexte sind vorab beim LZPD zu erfragen. Dem BLB ist Gelegenheit zu geben, ein Angebot im Rahmen des Verfahrens abzugeben.

c) Anmietung von Neubauten und wesentlich umzubauenden Bestandsgebäuden

Die Anmietung von neu zu errichtenden Liegenschaften oder in nicht unerheblichem Umfang umzubauenden Bestandsgebäuden unterliegt dem Vergaberecht. In diesen Fällen ist ein Vergabeverfahren nach VOB/A durchzuführen.

Da der BLB als Betrieb der öffentlichen Hand gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A als Bieter nicht zugelassen ist und sich daher an förmlichen Vergabeverfahren zur Neuanmietung (Neubau) nicht beteiligen darf, ist ihm gemäß Kabinettsbeschluss vom 5.12.2000 zunächst exklusiv die Gelegenheit zur Abgabe eines haushaltsreifen Mietangebots zu geben. Die Frist zur Abgabe eines solchen Mietangebots sollte in der Regel analog der vergaberechtlichen Frist gem. § 10 VOB/A auf 52 Tage festgesetzt werden, es sei denn, die Umstände des Einzelfalls bedingen eine längere Frist (etwa in dem Fall, in dem der BLB nicht über ein eigenes Grundstück verfügt). Der Lauf der Frist beginnt erst nach Übergabe aller planungsrelevanten Unterlagen, dem BLB sind die Unterlagen daher möglichst umgehend und mit Hinweis auf die Folgen einer Fristversäumung zur Verfügung zu stellen.

Gibt der BLB kein fristgerechtes Angebot ab oder erscheint dies unwirtschaftlich und somit nicht annahmefähig, ist ein förmliches Ausschreibungsverfahren nach VOB/A durchzuführen, an dem sich der BLB nicht beteiligen darf.

Das Ausschreibungsverfahren ist von der nutzenenden Dienststelle durchzuführen. Vor Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Hierfür ist eine belastbare Kostenschätzung vorzunehmen. Für die Durchführung des Vergabeverfahrens wird der zuständigen Dienststelle gegebenenfalls externe Unterstützung durch private sachverständige Institutionen oder durch den BLB gegen entsprechendes Honorar zur Verfügung gestellt.“

3. In Nummer 5 wird die Angabe „31.12.2015“ durch die Angabe „31.12.2017“ ersetzt.

Meinen RdErl. v. 28.6.2011 (55-23.00, n.v.) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NRW. 2012 S. 162

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 313-3.6102.01 –
v. 29.2.2012

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 28.5.1990 (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Träger „Buddy – Verein zur Förderung sozialen Lernens e. V.“ wird der Träger „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V., Sitz Köln (am 2.9.2011)“ eingefügt.
2. Der Träger „Deutsche Beamtenbundjugend des Verbandes der Landesbeamten und Angestellten NW (DBB-J-VdLA), Sitz Düsseldorf (am 30.11.1976)“ wird gestrichen.
3. Der Träger „Deutsche Beamtenbund-Jugend – Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Sitz Düsseldorf (am 30.4.1975)“ wird gestrichen.
4. Der Träger „Jugend der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft e.V. (DLRG-Jugend), Sitz Essen (am 4.11.1986)“ wird gestrichen.
5. Der Träger „Jugend der Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten, Arbeiter und Angestellten (GDBA) im Deutschen Beamtenbund – Bezirksjugend Essen –, Sitz Essen (am 31.1.1977)“ wird gestrichen.
6. Nach dem Träger „Jugend des Deutschen Bundesverbandes der Spielmanns-, Fanfaren-, Hörner- und Musikzüge e.V.“ wird der Träger „Jugend des Verbandes der Landes-Beamten, -Angestellten und -Arbeiter Nordrhein-Westfalen in der Deutschen Beamtenbundjugend, vdlja jugend nrw, Sitz Düsseldorf (am 30.4.1975)“ eingefügt.
7. Bei dem Träger „Jugendorganisation im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband NW e.V.“ wird die Angabe „e.V.“ gestrichen.
8. Bei dem Träger „Kolping-Bildungswerk, Diözesanverband Essen e.V.“ wird die Angabe „e.V.“ durch die Angabe „GmbH“ ersetzt.
9. Der Träger „Kolping-Familienwerk e.V. (Bundesverband), Sitz Köln (am 24.6.1996)“ wird gestrichen.
10. Nach dem Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird der Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik, Sitz Köln (am 23.7.2011)“ eingefügt.
11. Der Träger „Sozialeinrichtungen der Ordensgemeinschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung, Rheinische Ordensprovinz e.V., Kevelaer (am 16.2.1977)“ wird gestrichen.

12. Der Träger „WEIT e.V. – Waldorfpädagogische Einrichtungen in gemeinsamer Trägerschaft, Sitz Dortmund (am 22. April 2010) befristet bis zum 31. August 2012“ wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2012 S. 163

2160

Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 313-3.6056.02.01.02
v. 8.3.2012

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 28.11.2005 (SMBL. NRW. 2160) wird folgt geändert:

1. Der Träger „Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Köln (am 7. November 2002)“ wird gestrichen.
2. Nach dem Träger „Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Bonn/Rhein-Sieg/Eifel e.V.“ wird der Träger „Arbeiter-Samariter-Bund NRW e.V., Sitz Köln (am 21.9.2011)“ eingefügt.
3. Nach dem Träger „Malteser Hilfsdienste e.V., Sitz Köln“ wird der Träger „Marienhaus GmbH Waldbreitbach, Sitz Waldbreitbach (am 24.11.2011)“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2012 S. 164

2160

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 314 – 3.6008.02.01 –
v. 11.4.2012

Mein RdErl. vom 10.10.2000 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt-betrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	467,- €	223,- €	690,- €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	535,- €	223,- €	758,- €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	651,- €	223,- €	874,- €

2. Diese Änderung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 164

22

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch- kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW Landesprogramms Kultur und Schule

RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
v. 31.5.2011

Der RdErl. des Ministerpräsidenten vom 16.3.2007 (MBL. NRW. S. 300), geändert durch RdErl. vom 26.1.2010 (MBL. NRW. S. 178) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4, Buchstabe f) werden die Wörter „die Staatskanzlei“ durch die Wörter „des für Kulturanlagen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
2. In Nummer 6.2, Satz 2 werden die Wörter „der Staatskanzlei“ durch die Wörter „des für Kulturanlagen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
3. In Nummer 7.2, Buchstabe b) werden die Wörter „der Staatskanzlei“ durch die Wörter „dem für Kulturanlagen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
4. Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 164

223

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland vom 10.2.2012

Aufgrund § 4 Abs. 4 und § 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), erlässt die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland vom 26. Juni 2006 (MBL. NRW. S. 431), geändert durch Satzung vom 16. April 2009 (MBL. NRW. S. 264) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Stiftungsrat bestellt eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer jeweils für ein Geschäftsjahr. Sie oder er hat die Aufgabe, den Jahresabschluss darauf zu prüfen, ob die Mittel entsprechend dem Stiftungszweck gemäß § 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ verwendet wurden und ob Wirtschaftsführung und Rechnungslegung den Vorschriften des § 11 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ sowie der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen entsprochen haben. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat ihr oder ihm Auskünfte zur Haushalts- und Wirtschaftsführung zu erteilen und auf Verlangen Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer erstellt über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht (Prüfbericht).“

2. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10 Entlastung des Vorstands

(1) Der Stiftungsrat beschließt unter Berücksichtigung des Prüfberichts der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers über die Entlastung des Vorstands.

(2) Der Stiftungsrat unterrichtet das für die Hochschulen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Beschlussfassung und legt ihm die Entlastung zur Genehmigung vor.“

3. Der bisherige § 10 wird § 11 und wird wie folgt gefasst:

„Die Arbeit der Stiftung wird in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren evaluiert. Über das Verfahren entscheidet der Stiftungsrat. An der Evaluierung sind ausländische Experten zu beteiligen.“

4. Der bisherige § 11 wird § 12.

Artikel 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland vom 16. Januar 2012 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 2012.

Bonn, den 10. Februar 2012

gez.
Dr. Cordelia Andreßen
(Vorsitzende des Stiftungsrates)

– MBl. NRW. 2012 S. 164

2370

Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB)

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr – VIII.2-2210-99/12 –
v. 21. 3. 2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 2. 6. 2007 (MBl. NRW. S. 413), zuletzt geändert durch RdErl. v. 31. 12. 2009 (MBl. NRW. 2010 S. 47), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 3 werden nach der Angabe „(GV. NRW. S. 772)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe d wird nach dem Wort „von“ das Wort „besonderen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Räume für Gäste“ durch die Wörter „pro Wohnheim maximal zwei zusätzliche Räume für Gäste oder zur Nutzung in Krisensituationen“ ersetzt.
3. In Nummer 3 werden die Wörter „werden folgende Baudarlehen pro Platz gewährt“ durch die Wörter „können folgende Baudarlehen pro Platz gewährt werden“ ersetzt.
4. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle, Spalte 1, werden die Angaben „DIN 18025 Teil 2“ und „DIN 18025 Teil 1“ gestrichen und das Wort „Rollstuhlbenutzer“ durch die Wörter „uneingeschränkte Rollstuhlnutzung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)“ durch die Angabe „WFB“ ersetzt.
5. In Nummer 3.2.3 wird in der Überschrift nach dem Wort „für“ das Wort „besondere“ eingefügt.
6. Nummer 3.2.3 wird folgende Nummer 3.2.4 angefügt:

„3.2.4
Zusatzdarlehen für Passivhausstandard
Für Gebäude mit Passivhausstandard (Nummer 1.7 Satz 5 Anlage 1 WFB) kann ein Zusatzdarlehen von 2.500 Euro pro Platz gewährt werden.“
7. Der Nummer 5 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in drei Raten, und zwar 20 v.H. bei Baubeginn, 45 v.H. nach Fertigstellung des Rohbaus und 35 v.H. bei abschließender Fertigstellung oder Bezugsfertigkeit. Für das Verfahren gilt Nummer 8 WFB entsprechend.“
8. In Nummer 6 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Bei vorzeitiger Rückzahlung findet § 22 Absatz 2 WFNG NRW entsprechende Anwendung.“
9. Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „örtlichen und“ gestrichen.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „dem örtlichen und“ gestrichen.

10. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1. Juli 2007“ durch die Angabe „21. März 2012“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Bei der Förderung von Objekten, deren Planung bereits vor dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen und abgestimmt worden ist, finden auf Antrag diese Bestimmungen in der Fassung vom 31. Dezember 2009 Anwendung.“

11. Die Nummer 1 der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„1

Barrierefreiheit

Bei der Planung und Ausstattung von Gebäuden mit geförderten Wohnheimplätzen ist die DIN 18040-2 (Wohnungen) ohne Markierung R einzuhalten und bei Wohnheimplätzen, die für Rollstuhlnutzer zweckbestimmt sind, die DIN 18040-2 einschließlich aller mit R markierten Regelungen. Nummer 5.5.6 der DIN 18040-2 findet keine Anwendung. Wohnheime mit mehreren Ebenen müssen mit einem Aufzug ausgestattet sein.“

12. In Nummer 2 Satz 3 der Anlage werden die Wörter „dem örtlichen und“ gestrichen.
13. In Nummer 3.1 Satz 1 der Anlage werden die Wörter „eine Nasszelle“ durch die Wörter „einen Sanitär- raum“ ersetzt.
14. In Nummer 3.2 Satz 2 Buchstabe b der Anlage wird das Wort „Nasszellen“ durch das Wort „Sanitär- räume“ ersetzt.
15. In Nummer 3.3 der Anlage wird das Wort „Rollstuhl- benutzer“ durch das Wort „Rollstuhlnutzer“ ersetzt.
16. In Nummer 4 der Anlage wird die Angabe „Nummer 1.1“ durch die Angabe „Nummern 1.1 und 3.2 Sätze 3 bis 5“ ersetzt.
17. Nummer 5 Satz 2 der Anlage wird aufgehoben.
18. In der Anlage wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6

Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen in Berg- baugebieten, Bergschadenverzichte

In Gebieten, in denen mit der Einwirkung des Bergbaus auf die Erdoberfläche zu rechnen ist, oder in denen oberflächennahe Grubenbaue vorhanden sein können, ist Anlage 1 Nummer 3.4 WFB zu beachten.“

– MBl. NRW. 2012 S. 165

2374

Wohngeld

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr – VIII.5-4082-112/12 –
v. 22. 3. 2012

Der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 13. 5. 2005 (MBl. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch RdErl. vom 7. 12. 2010 (MBl. NRW. S. 891), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.2 Satz 2 werden die Wörter „Bauen und Verkehr vom 6. September 2006 (GV. NRW. S. 445)“ durch die Wörter „Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 21. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 550)“ ersetzt.
2. Die bisherigen **Anlagen 1** und **2** und die Hinweise zu den **Anlagen 1** und **2** werden durch die neu gefassten **Anlagen 1** und **2** und die neugefassten Hinweise zu den **Anlagen 1** und **2** ersetzt, welche nur in der elektronischen Ausgabe des Ministerialblattes Nordrhein-Westfalen und in der elektronischen Sammlung des

bereinigten Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) wiedergegeben werden.

3. Dieser Änderungserlass tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 165

III.

Öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses des Petitionsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 12. 3. 2012

Der Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 2. März 2012 an das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen die Landesregierung gebeten, den nachfolgenden Beschluss sowie den Text zu Ziffer II. des Berichts des Ministeriums vom 10. Januar 2012 zu dieser Massenpetition den Beamtinnen und Beamten im Lande – auch im nachgeordneten und kommunalen Bereich – durch Mitteilung im Ministerialblatt NRW öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus wird der Beschluss mit einem Link zu Ziffer II. des vorgenannten Berichts auf den Internetseiten des Landtags (www.landtag.nrw.de) veröffentlicht.

Beschluss zur Massenpetition der Feuerwehrbeamten – Petition 15-P-2011-0402-00–

In seiner Sitzung am 28. Februar 2012 hat der Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen folgenden Beschluss gefasst:

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Verbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.1.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hatte in seinem Bericht vom 10. Januar 2012 wie folgt zu der Petition Stellung genommen:

„... II. Stellungnahme

Inhaltlich bezieht sich der Petent in seiner Petition vom 29. Juli 2011 auf keinen konkreten Rechtsverstoß. Vielmehr beantragt er unter Berufung auf den Koalitionsvertrag, die Beförderungssituation von Feuerwehrbeamtinnen und -beamten in Städten und Gemeinden mit nicht genehmigtem Haushaltssicherungskonzept (sogenannte Nothaushaltskommunen) so zu verbessern, dass dort wieder befördert werden darf. Vorab weise ich daher darauf hin, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten grundsätzlich nicht möglich ist, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich die Rechtsaufsicht haben und ein Rechtsverstoß nicht erkennbar ist.

Bereits in der Vergangenheit sind den Nothaushaltskommunen im Rahmen des Leitfadens „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 6. März 2009 durch das Einräumen eines Budgets für Personalaufwendungen Handlungsmöglichkeiten über die Beschränkungen der Gemeindeordnung (§ 82 GO NRW) hinaus eröffnet worden. Eine Streichung dieser Regelung würde dazu führen, dass aufgrund des § 82 GO NRW Beförderungen in Nothaushaltskommunen grundsätzlich nicht mehr möglich wären.

Nach dem Leitfaden ist darüber hinaus die Bildung eines

Personalausgabenbudgets erst bei drohender bzw. bei eingetretener Überschuldung der Kommune ausgeschlossen. Insoweit wird in Kapitel 5, Ziffer 11, lediglich auf die bestehende gesetzliche Vorgabe hingewiesen. Aufgrund der dramatischen Haushaltslage, ist die Bildung eines Budgets für Beförderungen in überschuldeten bzw. von Überschuldung bedrohten Kommunen ausgeschlossen. Eine Streichung hätte daher keine Auswirkungen auf die Beförderungsmöglichkeiten in den betroffenen Kommunen.

Seit dem Erlass des Leitfadens durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen haben sich einige rechtliche Rahmenbedingungen verändert. So können nach der Änderung des § 76 Absatz 2 GO NRW seit dem Sommer 2011 Haushaltssicherungskonzepte auch dann genehmigt werden, wenn sie den Haushaltsausgleich erst im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr darstellen. Eine ähnliche zeitliche Flexibilität wird den Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 erhalten, für deren Haushaltssanierungspläne eingeräumt.

Ziel dieser Rechtsänderungen ist es, den Kommunen zu ermöglichen, ihre Haushalte zu sanieren. Zudem sollen diese durch die Genehmigung von Haushaltskonsolidierungskonzepten wieder einen rechtswirksamen Haushalt und damit – im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans und der jeweiligen Sanierungsplanung – alle Gestaltungsmöglichkeiten erhalten. Damit soll eine möglichst weitgehende Beseitigung haushaltsloser Zustände in den nordrhein-westfälischen Kommunen erreicht werden.

Die Verabschiedung der Reform des § 76 GO NRW erst zur Mitte des laufenden Haushaltsjahres und die gerade erst vollzogene Verabschiedung des Stärkungspaktgesetzes haben bislang die Erarbeitung von Haushaltskonsolidierungskonzepten mit Wirkung bereits für das laufende Haushaltsjahr erschwert. Andererseits ist nunmehr abzusehen, dass jedenfalls im ersten Halbjahr 2012 jede betroffene Kommune ihre Planungen abschließen muss und auch kann.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Inneres und Kommunales mit Erlass vom 15. November 2011 zugelassen, dass die Bezirksregierungen als Kommunalaufsichtsbehörde über die Vorgaben des Leitfadens hinaus, in einem im Einzelfall angemessenen Umfang, Personalentwicklungsmaßnahmen (z. B. Beförderungen, Zulagen) im Wege der Duldung tolerieren. Voraussetzung ist, dass die Kommunen plausibel darstellen, dass es Ihnen gelingen wird, durch die notwendigen Sparbemühungen unter Nutzung der neuen Möglichkeiten ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan aufzustellen. In einigen Kommunen konnten bereits auf dieser Grundlage Beförderungen vorgenommen werden.

Mit diesen neuen Möglichkeiten haben es die Kommunen selbst in der Hand, durch die notwendigen Maßnahmen ihren Beschäftigten, auch ohne eine weitere Änderung des § 82 GO NRW, eine bessere Perspektive bieten zu können.

Die darüber hinaus vom Petenten genannte Anrechnung von Wartezeiten auf eine „Folgebeförderung“ ist grundsätzlich kein beamtenrechtliches Problem. Durch die Verbesserung der Möglichkeiten für die Kommunen, ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan aufzustellen, erhalten die Kommunen auch hier wieder ihre Handlungsspielräume zurück.

Im Übrigen ist die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen bekannt und bei der anstehenden Dienstrechtsreform mit in den Diskussions- und Entscheidungsprozess einbezogen werden wird. Verbindliche Aussagen sind jedoch zurzeit nicht möglich.“

**Bekanntmachung des Postunternehmens,
bei dem zur Wahl des 16. nordrhein-westfälischen
Landtags am 13. Mai 2012 Wahlbriefe
unentgeltlich eingeliefert werden können**

Ministerium für Inneres und Kommunales (12-35.09.15)
v. 13. 4. 2012

Gemäß § 52 Absatz 5 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631), mache ich bekannt, dass zur Wahl des 16. nordrhein-westfälischen Landtags am 13. Mai 2012 Wahlbriefe innerhalb des Bundesgebietes von den Absendern als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform bei der Deutschen Post AG unentgeltlich eingeliefert werden können, sofern sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
B l o c k

– MBl. NRW. 2012 S. 167

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Landschaftsverband Rheinland
und der Stadt Köln
zur Bereitstellung der Service-Center
Dienstleistungen
in der Betriebsphase der einheitlichen
Behördenrufnummer 115
durch das Call-Center der Stadt Köln**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 5.3.2012

Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Köln gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27.12.2011, Nr. 52/11, S. 450, veröffentlicht wurde.

Köln, den 5. März 2012

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2012 S. 167

**13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung einer Nachfolgerin**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 6.3.2012

Die Nachfolge für das mit Ablauf des 30. April 2012 auscheidende Mitglied der 13. Landschaftsversammlung, Frau Erika Stahl, CDU, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 6. März 2012

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2012 S. 167

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2012, ist ab Mitte März erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569